

# ZH\_OBERGERICHT PQ160093 vom 31. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ160093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160093)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ160093 du 31 mars 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ160093 del 31 marzo 2017

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind die Eltern der am tt.mm.2013 geborenen Tochter C.\_\_\_\_\_. Mit Urteil vom 12. Oktober 2015 bewilligte der Eheschutzrichter am Bezirksgericht Winterthur den Parteien das Getrenntleben, stellte C.\_\_\_\_\_ unter die Obhut der Mutter und genehmigte die Vereinbarung der Parteien über die weiteren Folgen des Getrenntlebens.

### E. 2

Am 9. Juni 2016 erstattete die Mutter Anzeige gegen den Vater betreffend Schändung bzw. sexuelle Handlungen mit Kindern zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_. Am 30. Juni 2016 ordnete die Kantonspolizei Zürich ein Kontakt- und Rayonverbot gegen den Vater in Bezug auf die Mutter und C.\_\_\_\_\_ an, das zuerst gerichtlich verlängert, später jedoch aufgehoben wurde, nachdem die Staatsanwaltschaft IV die Strafuntersuchung gegen den Vater mit Verfügung vom 27. Juli 2016 eingestellt hatte.

### E. 3

Mit Entscheid der KESB vom 19. Juli 2016 wurde dem Kinder- und Jugendhilfzentrum Winterthur (kjj) ein Abklärungsauftrag erteilt. Weiter wurde der Mutter die Weisung erteilt, C.\_\_\_\_\_ ab dem 26. Juli 2016 jeweils am Dienstag von 11.30 bis 18 Uhr in der Kindertagesstätte D.\_\_\_\_\_ in Winterthur betreuen zu lassen, der Vater wurde für berechtigt erklärt, C.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte für zwei Stunden zu besuchen, und es wurde vorgemerkt, dass bei einer rechtskräftigen Einstellung des Strafverfahrens gegen den Vater das im Urteil vom 12. Oktober 2015 festgelegte Besuchsrecht wieder aufleben würde. Mit Entscheid des Vizepräsidenten der KESB vom 29. Juli 2016 wurde die Mutter unter Strafandrohung ermahnt und angewiesen, sich an die Weisung zu halten, C.\_\_\_\_\_ jeweils am Dienstag von 11.30 Uhr bis 18 Uhr in der Kindertagesstätte D.\_\_\_\_\_ betreuen zu lassen.

- 3 -

### E. 4

Am 28. August 2016 meldete sich die Mutter mit C.\_\_\_\_\_ bei der Kindernotfallabteilung des Kantonsspitals Winterthur und gab an, C.\_\_\_\_\_ habe ihr gesagt, dass sie der Vater am vorangegangenen Wochenende, beim ersten Besuch nach der Aufhebung des Kontakt- und Rayonverbots, zu Oralsex gezwungen habe, worauf die Kantonspolizei Zürich informiert wurde. Da die behaupteten strafbaren Handlungen am Wohnort des Vaters im Kanton Thurgau stattgefunden haben sollten, übernahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau auf ein entsprechendes Ersuchen der Zürcher Strafverfolgungsbehörden am 12. September 2016 das neue Verfahren, das schliesslich mit Verfügung vom 11. November 2016 eingestellt wurde.

## **E. 5**

Mit Entscheid vom 9. September 2016 hob der Vizepräsident der KESB als vorsorgliche Massnahme ohne Anhörung der Gegenpartei i.S. von Art. 445 Abs. 2 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter auf und liess C.\_\_\_\_\_ per so- fort bis auf weiteres in die Obhut ihres Vaters übergeben (vgl. zu den Gründen weiter unten II.A.1). Im Sinne einer vorsorglichen Regelung des persönlichen Verkehrs wurde die Mutter für berechtigt erklärt, "begleitete Besuche von C.\_\_\_\_\_ im Rahmen des begleiteten Besuchstreffs Winterthur, nach dessen Möglichkeiten, wahrzunehmen". Mit Entscheid vom 11. Oktober 2016 bestätigte die KESB diese Regelung nach Anhörung der Mutter im Sinne einer vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB, wobei der Mutter ein begleitetes Besuchsrecht von einmal wöchentlich vier Stunden eingeräumt wurde. Ferner wurde eine Beistands- schaft i.S. von Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Überwachung des persönlichen Verkehrs errichtet und ein Persönlichkeitsgutachten über die Mutter sowie ein kinderpsy- chologisches Gutachten über C.\_\_\_\_\_ angeordnet.

### **E. 5.1**

in den geraden Kalenderwochen jeweils von Mittwochabend bis Montagmorgen mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen, wo- bei die Beschwerdeführerin C.\_\_\_\_\_ direkt von der Kindertages- stätte abholt und auch wieder zurückbringt;

### **E. 5.2**

in den ungeraden Kalenderwochen jeweils von Mittwochabend bis Freitagmorgen mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen, wo- bei die Beschwerdeführerin C.\_\_\_\_\_ direkt von der Kindertages- stätte abholt und auch wieder zurückbringt.

## **E. 6**

Für C.\_\_\_\_\_ sei eine Besuchsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB mit folgendem Aufgabenbereich anzuordnen:

### **E. 6.1**

die Besuche des Beschwerdegegners im begleiteten Rahmen von vier Stunden pro Woche zu organisieren;

### **E. 6.2**

die Eltern bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung des Besuchsrechts zu unterstützen;

### **E. 6.3**

die Modalitäten des Besuchsrechts nach Rücksprache mit den El- tern verbindlich festzulegen;

### **E. 6.4**

bei Konflikten bezüglich dem Besuchsrecht zwischen den Eltern zu vermitteln.

## **E. 7**

Für den Fall, dass der vorliegenden Beschwerde antragsgemäss die aufschiebende Wirkung erteilt wird, seien die begleiteten Be- suche des Beschwerdegegners gemäss Ziff. 6 vorstehend im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Be- schwerdeverfahrens zu regeln.

## **E. 8**

Eventualantrag für den Fall, dass C.\_\_\_\_\_ für die Dauer des Verfahrens fremdplatziert wird, sei der Aufgabenbereich der Beiständin wie folgt anzupassen:

- 5 -

### **E. 8.1**

die Besuche der Kindseltern im begleiteten Rahmen zu organisieren;

### **E. 8.2**

die Eltern bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung des Besuchsrechts zu unterstützen;

### **E. 8.3**

die Modalitäten des Besuchsrechts nach Rücksprache mit den Eltern verbindlich festzulegen;

### **E. 8.4**

bei Konflikten bezüglich dem Besuchsrecht zwischen den Eltern zu vermitteln.

## **E. 9**

Subeventualantrag für den Fall, dass C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013, weder unter die Obhut der Beschwerdeführerin gestellt noch fremdplatziert wird, sei der Aufgabenbereich der Beiständin wie folgt anzupassen:

### **E. 9.1**

die Besuche der Beschwerdeführerin sowie die Übergaben in der Kindertagesstätte zu organisieren;

### **E. 9.2**

die Eltern bei der konkreten Umsetzung und Ausgestaltung des Besuchsrechts zu unterstützen;

### **E. 9.3**

die Modalitäten des Besuchsrechts nach Rücksprache mit den Eltern verbindlich festzulegen;

### **E. 9.4**

bei Konflikten bezüglich dem Besuchsrecht zwischen den Eltern zu vermitteln.

## **E. 10**

Subeventualantrag für den Fall, dass C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2013, weder unter die Obhut der Beschwerdeführerin gestellt noch fremdplatziert wird, sei der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen vom

## **E. 11**

Oktober 2017 richtet, und der persönliche Verkehr zwischen der Mutter und C.\_\_\_\_\_ wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme wie folgt geregelt: Die Mutter ist ab sofort berechtigt, C.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich für vier Stunden in Absprache mit der Krippenleitung in der Kinderkrippe F.\_\_\_\_\_ in ... [Ortschaft] zu besuchen. Ferner ist sie ab sofort berechtigt, C.\_\_\_\_\_ einmal wöchentlich für vier Stunden begleitet auf eigene

Kosten zu besuchen. Ab dem 1. Juli 2017 ist die Mutter berechtigt, C.\_\_\_\_\_ zweimal wöchentlich für vier Stunden unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu Besuch zu nehmen.

- 23 - Ab dem 1. Oktober 2017 ist die Mutter berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Samstag von 10 Uhr bis 18 Uhr sowie einmal unter der Woche für vier Stunden unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu Besuch zu nehmen. Ab dem 1. Januar 2018 ist die Mutter berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende von Samstag 14 Uhr bis Sonntag 14 Uhr sowie einmal unter der Woche für vier Stunden unbegleitet auf eigene Kosten zu sich oder mit sich zu Besuch zu nehmen. Ab dem 1. April 2018 ist die Mutter berechtigt, C.\_\_\_\_\_ an jedem zweiten Wochenende von Samstag 10 Uhr bis Sonntag 18 Uhr sowie einmal unter der Woche für vier Stunden unbegleitet zu sich oder mit sich zu Besuch zu nehmen. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und werden die Dispositiv- Ziffern 1, 2 und 4 des Entscheides der KESB Bezirke Winterthur und Andelfingen vom 11. Oktober 2016 bestätigt. 3. Die Entscheidgebür des bezirksrätlichen Beschwerdeverfahrens von CHF 600.00 wird bestätigt. 4. Die Entscheidgebür des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 3'000.00 festgesetzt. Über weitere Kosten (Kindervertretung) wird die Gerichtskasse Rechnung stellen. 5. Die Kosten des erst- und des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens (Entscheidgebühren und Kosten der Vertretung des Kindes) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der auf den Beschwerdegegner entfallende Anteil wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 123 ZPO). 6. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

- 24 - 7. Rechtsanwalt Dr. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beschwerdegegners mit CHF 6'500.00 zuzüglich CHF 520.00 (8% Mehrwertsteuer auf CHF 6'500.00), also total CHF 7'020.00, aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Nachzahlungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 123 ZPO). 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und die Vertreterin des Kindes (an die Beschwerdeführerin unter Beilage eines Doppels von act. 46, an den Beschwerdegegner unter Beilage eines Doppels von act. 40 und act. 44 und an die Vertreterin des Kindes unter Beilage eines Doppels von act. 40, act. 44 und act. 46), an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirke Winterthur und Andelfingen, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Barblan versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.